

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin  
Postfach 11 10 63

Nr. 7-8  
4. Juni 2003

A 11042/DP AG Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

| Inhalt   | Seite |
|--|-------|
| Vorbereitung der Wahlen zu Kirchenältesten 2004 .....  | 66    |
| Berichtigung der Vergütungstabelle der Mitarbeiter in Kr.-Gruppen<br>(KABl 2003 S. 29) ..... | 66    |
| Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter ab 1. August 2003.....                                    | 66    |
| Satzung für das Hospital zum Heiligen Geist in Burg Stargard.....                            | 70    |
| Pfarrstellenausschreibungen.....   | 72    |
| Personalien .....  | 75    |
| Einladung zur Vertreterversammlung der ACREDOBANK eG am 25. Juni 2003.....                   | 76    |

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat  
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR  
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

101.03/13

## Vorbereitung der Wahlen zu Kirchenältesten 2004

Für die Wahlen zu Kirchenältesten 2004 gibt der Oberkirchenrat Folgendes bekannt:

1. Der Oberkirchenrat wird zu gegebener Zeit die Anordnung der Kirchenleitung für die Wahl zu Kirchenältesten in den Kirchgemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs nach § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten (KABl S. 38) bekannt geben.
2. Vorab wird mitgeteilt, dass der Zeitraum, in dem die Wahl stattfinden wird, zwischen Sonntag, dem 16. Mai 2004, und Sonntag, dem 6. Juni 2004, liegt.
3. Die Kirchgemeinderäte werden bereits jetzt gebeten, die Ortsatzungen zu überprüfen und notwendige Veränderungen zu beschließen (§ 3 des Kirchengesetzes vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten, KABl S. 38).

Dabei ist folgendes zu beachten:

In § 21 Abs. 4 der Kirchgemeindeordnung ist in Form von Regelbeispielen vorgegeben, was der Kirchgemeinderat durch Ortsatzung noch weitergehend regeln kann. Die Landessynode hat mit dem Kirchengesetz vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenäl-

testen in § 3 Satz 3 diesen Katalog der Regelbeispiele insoweit konkretisiert, als für die Wählbarkeit zu Kirchenältesten weitere Einschränkungen nicht möglich sind. Daraus ergibt sich, dass durch Ortssatzung nicht ausgeschlossen werden darf, dass z. B. Verwandte oder Ehepartner zu Kirchenältesten gewählt werden können. Auch ist die Festlegung einer Altersbeschränkung nach oben oder einer Frauenquote unzulässig. Davon bleibt aber die Möglichkeit unberührt, für die zusätzliche Berufung von Kirchenältesten gemäß § 21 Abs. 4 3. Spiegelstrich der Kirchgemeindeordnung bestimmte Kriterien festzuschreiben (bestimmte Altersgruppe, bestimmte Berufsgruppe, bestimmte Gruppierung innerhalb einer Gemeinde o.ä.).

Schwerin, 7. Mai 2003

In Vertretung

Kriedel  
Kirchenrat

474.00/

### Berichtigung der Vergütungstabelle der Mitarbeiter in Kr.-Gruppen (90 % West) (KABI 2003 S. 29)

Die Grundvergütung beträgt:

|                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| in Vergütungsgruppe Kr. 1, Stufe 6 | 1.112,12 € |
| in Vergütungsgruppe Kr. 7, Stufe 7 | 1.814,75 € |

monatlich.

Schwerin, 24. April 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

474.00/

### Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 31. März 2003 beschlossen, dass die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte zum 1. August 2003 auf 91 % der in den jeweiligen Tarifverträgen des Bundes und der Länder (West) geltenden Beträge festgesetzt werden.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die neuen Tabellen bekannt.

Schwerin, 16. April 2003

Der Oberkirchenrat

Flade  
Oberkirchenrat

# Vergütung der Mitarbeiter nach Vergütungsgruppenplan A

ab 1. August 2003 (91 % West) in Euro

| Verg.-gr.                 | 21      | 23      | 25      | 27      | 29      | 31      | 33      | 35      | 37      | 39      | 41      | 43      | 45      | 47      |
|---------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| I                         | -       | 2686.63 | 2837.27 | 2977.94 | 3123.59 | 3269.26 | 3414.94 | 3560.57 | 3706.25 | 3851.90 | 3997.57 | 4143.24 | 4288.88 | 4434.53 |
| Ia                        | -       | 2476.36 | 2589.56 | 2702.71 | 2815.89 | 2929.09 | 3042.29 | 3155.51 | 3268.67 | 3381.85 | 3495.05 | 3608.26 | 3721.42 | 3829.95 |
| Ib                        | -       | 2201.50 | 2310.32 | 2419.13 | 2527.94 | 2636.75 | 2745.57 | 2854.40 | 2963.20 | 3072.02 | 3180.82 | 3289.64 | 3398.45 | 3507.00 |
| IIa                       | -       | 1951.39 | 2051.34 | 2151.32 | 2251.24 | 2351.19 | 2451.15 | 2551.08 | 2651.05 | 2750.98 | 2850.97 | 2950.90 | 3050.79 | -       |
| IIb                       | -       | 1819.50 | 1910.59 | 2001.69 | 2092.81 | 2183.94 | 2275.04 | 2366.15 | 2457.27 | 2548.37 | 2639.50 | 2730.60 | 2770.40 | -       |
| III                       | 1734.29 | 1819.50 | 1904.68 | 1989.88 | 2075.10 | 2160.29 | 2245.50 | 2330.69 | 2415.89 | 2501.11 | 2586.32 | 2671.53 | 2752.57 | -       |
| IVa                       | 1572.10 | 1650.08 | 1728.04 | 1805.98 | 1883.95 | 1961.91 | 2039.87 | 2117.83 | 2195.80 | 2273.76 | 2351.73 | 2429.71 | 2506.59 | -       |
| IVb                       | 1437.44 | 1499.31 | 1561.13 | 1622.99 | 1684.79 | 1746.65 | 1808.49 | 1870.34 | 1932.18 | 1994.02 | 2055.88 | 2117.72 | 2125.93 | -       |
| Va                        | 1271.03 | 1320.03 | 1369.00 | 1421.94 | 1476.28 | 1530.67 | 1585.05 | 1639.41 | 1693.79 | 1748.16 | 1802.56 | 1856.93 | 1907.44 | -       |
| Vb                        | 1271.03 | 1320.03 | 1369.00 | 1421.94 | 1476.28 | 1530.67 | 1585.05 | 1639.41 | 1693.79 | 1748.16 | 1802.56 | 1856.93 | 1860.69 | -       |
| Vc                        | 1201.47 | 1245.64 | 1289.84 | 1336.21 | 1382.59 | 1430.91 | 1482.35 | 1533.84 | 1585.28 | 1636.74 | 1687.53 | -       | -       | -       |
| VIb                       | 1137.77 | 1171.91 | 1206.01 | 1240.15 | 1274.25 | 1309.38 | 1345.22 | 1381.04 | 1417.51 | 1457.27 | 1497.03 | 1528.14 | -       | -       |
| VII                       | 1054.07 | 1081.77 | 1109.50 | 1137.20 | 1164.92 | 1192.63 | 1220.33 | 1248.07 | 1275.77 | 1304.23 | 1333.35 | 1354.34 | -       | -       |
| VIII                      | 975.11  | 1000.44 | 1025.81 | 1051.14 | 1076.49 | 1101.83 | 1127.20 | 1152.53 | 1177.89 | 1196.71 | -       | -       | -       | -       |
| IXa                       | 943.20  | 968.41  | 993.61  | 1018.82 | 1044.01 | 1069.20 | 1094.39 | 1119.60 | 1144.72 | -       | -       | -       | -       | -       |
| IXb                       | 907.85  | 930.86  | 953.84  | 976.83  | 999.83  | 1022.83 | 1054.84 | 1068.82 | 1088.26 | -       | -       | -       | -       | -       |
| X                         | 843.00  | 865.98  | 889.01  | 911.98  | 934.99  | 957.98  | 980.98  | 1003.98 | 1026.95 | -       | -       | -       | -       | -       |
| <b>Allgemeine Zulage:</b> |         | IXa-X   | 81,15   |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |
|                           |         | Vc-VIII | 95,85   |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |
|                           |         | IIa-Vb  | 102,24  |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |
|                           |         | Ia-Ib   | 38,34   |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |

## Ortszuschlagentabelle:

|             |        | St. 1  | St. 2  | St. 3  | 1/2 Differenz<br>St. 1 zu St. 2 |
|-------------|--------|--------|--------|--------|---------------------------------|
| Tarifkl. Ib | I-IIb  | 504,27 | 599,63 | 680,42 | 47,68                           |
| Tarifkl. Ic | III-Vb | 448,15 | 543,51 | 624,30 | 47,68                           |
| Tarifkl. II | Vc-X   | 422,13 | 512,97 | 593,76 | 45,42                           |

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um 80,79 Euro

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das 1. sowie jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütungsgruppen um:

|       | 1. Kind | ab 2. Kind |
|-------|---------|------------|
| IXb-X | 4,65    | 23,26      |
| IXa   | 4,65    | 18,61      |
| VIII  | 4,65    | 13,96      |

## Vergütung der Auszubildenden ab 1. August 2003 (91% West)

|                    |        |
|--------------------|--------|
| 1. Ausbildungsjahr | 550,71 |
| 2. Ausbildungsjahr | 594,25 |
| 3. Ausbildungsjahr | 634,20 |
| 4. Ausbildungsjahr | 689,63 |

### Tabelle der Monatsvergütungen der Mitarbeiter nach Vergütungsgruppenplan B

ab 1. August 2003 (91 % West), alle Angaben in Euro

| Verg.-Gr. | (Lohn-gr.) | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | Stufe 7 | Stufe 8 |
|-----------|------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| H9        | 9          | 2024.27 | 2056.65 | 2089.54 | 2122.98 | 2156.95 | 2191.44 | 2226.51 | 2262.14 |
| H8a       | 8a         | 1980.67 | 2012.36 | 2044.56 | 2077.27 | 2110.51 | 2144.28 | 2178.59 | 2213.45 |
| H8        | 8          | 1937.09 | 1968.08 | 1999.57 | 2031.55 | 2064.06 | 2097.10 | 2130.65 | 2164.74 |
| H7a       | 7a         | 1895.39 | 1925.71 | 1956.53 | 1987.82 | 2019.63 | 2051.93 | 2084.76 | 2118.13 |
| H7        | 7          | 1853.67 | 1883.34 | 1913.45 | 1944.07 | 1975.17 | 2006.79 | 2038.88 | 2071.51 |
| H6a       | 6a         | 1813.76 | 1842.78 | 1872.26 | 1902.21 | 1932.66 | 1963.57 | 1994.98 | 2026.91 |
| H6        | 6          | 1773.85 | 1802.23 | 1831.06 | 1860.36 | 1890.12 | 1920.36 | 1951.09 | 1982.33 |
| H5a       | 5a         | 1735.65 | 1763.43 | 1791.64 | 1820.31 | 1849.43 | 1879.03 | 1909.08 | 1939.64 |
| H5        | 5          | 1697.46 | 1724.61 | 1752.21 | 1780.25 | 1808.73 | 1837.68 | 1867.08 | 1896.95 |
| H4a       | 4a         | 1660.92 | 1687.49 | 1714.49 | 1741.91 | 1769.79 | 1798.10 | 1828.86 | 1856.12 |
| H4        | 4          | 1624.37 | 1650.36 | 1676.76 | 1703.59 | 1730.85 | 1758.54 | 1786.67 | 1815.26 |
| H3a       | 3a         | 1589.40 | 1614.81 | 1640.67 | 1666.90 | 1693.58 | 1720.67 | 1748.22 | 1776.17 |
| H3        | 3          | 1554.52 | 1579.29 | 1604.56 | 1630.23 | 1656.33 | 1682.81 | 1709.74 | 1737.08 |
| H2a       | 2a         | 1520.96 | 1545.28 | 1570.01 | 1595.12 | 1620.64 | 1646.58 | 1672.93 | 1699.70 |
| H2        | 2          | 1487.48 | 1511.26 | 1535.46 | 1560.03 | 1584.98 | 1610.35 | 1636.13 | 1662.29 |
| H1a       | 1a         | 1455.45 | 1478.74 | 1502.41 | 1526.43 | 1550.87 | 1575.67 | 1600.88 | 1626.50 |
| H1        | 1          | 1423.43 | 1446.20 | 1469.33 | 1492.85 | 1516.72 | 1541.00 | 1565.66 | 1590.71 |

Sozialzuschlag je Kind 80,79

In den Vergütungsgruppen H1 bis H4 (Lohngr. 1 - 4) erhöht sich der Sozialzuschlag für das 1. sowie das 2. und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um:

|                        |                     | 1. Kind | ab 2. Kind |
|------------------------|---------------------|---------|------------|
| Verg.-Gr. H4           | (Lohngr. 4)         | 4,65    | 13,96      |
| Verg.-Gr. H2a, H3, H3a | (Lohngr. 2a, 3, 3a) | 4,65    | 18,61      |
| Verg.-Gr. H1, H2       | (Lohngr. 1, 1a, 2)  | 4,65    | 23,26      |

|          | Sozialzuschlag | incl. Erhöhungsbeträge   |                                       |                                   |
|----------|----------------|--------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|
|          |                | Verg.-Gr. H4<br>(Lgr. 4) | Verg.-Gr. H2a - H3a<br>(Lgr. 2a - 3a) | Verg.-Gr. H1 - H2<br>(Lgr. 1 - 2) |
| 1 Kind   | 80,79          | 85,44                    | 85,44                                 | 85,44                             |
| 2 Kinder | 161,58         | 180,19                   | 184,84                                | 189,49                            |
| 3 Kinder | 242,37         | 274,94                   | 284,24                                | 293,54                            |
| 4 Kinder | 323,16         | 369,69                   | 383,64                                | 397,59                            |
| 5 Kinder | 403,95         | 464,44                   | 483,04                                | 501,64                            |
| 6 Kinder | 484,74         | 559,19                   | 582,44                                | 605,69                            |

## Vergütung der Mitarbeiter in Kr.-Gruppen

ab 1. August 2003 VG Kr.I bis Kr.XI (91% West) in Euro

### Grundvergütung:

| Gruppe | 1        | 2        | 3        | 4        | 5        | 6        | 7        | 8        | 9        |
|--------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Kr. 13 | 2.376,66 | 2.477,11 | 2.577,55 | 2.655,68 | 2.733,79 | 2.811,93 | 2.890,06 | 2.986,18 | 3.046,31 |
| Kr. 12 | 2.196,53 | 2.290,09 | 2.383,62 | 2.456,37 | 2.529,13 | 2.601,87 | 2.674,61 | 2.747,37 | 2.820,14 |
| Kr. 11 | 2.037,61 | 2.127,39 | 2.217,16 | 2.287,00 | 2.356,82 | 2.426,64 | 2.496,46 | 2.566,30 | 2.636,13 |
| Kr. 10 | 1.885,62 | 1.968,90 | 2.052,20 | 2.116,97 | 2.181,76 | 2.246,53 | 2.311,31 | 2.376,08 | 2.440,86 |
| Kr. 9  | 1.746,12 | 1.823,13 | 1.900,16 | 1.960,08 | 2.219,98 | 2.079,90 | 2.139,82 | 2.199,73 | 2.259,64 |
| Kr. 8  | 1.616,48 | 1.687,83 | 1.759,20 | 1.814,72 | 1.870,24 | 1.925,75 | 1.981,25 | 2.036,76 | 2.092,26 |
| Kr. 7  | 1.497,97 | 1.563,90 | 1.629,82 | 1.681,10 | 1.732,37 | 1.783,63 | 1.834,91 | 1.886,18 | 1.937,45 |
| Kr. 6  | 1.391,00 | 1.451,42 | 1.511,84 | 1.558,82 | 1.605,81 | 1.652,80 | 1.699,79 | 1.746,76 | 1.793,77 |
| Kr. 5a | 1.325,45 | 1.381,94 | 1.438,42 | 1.482,35 | 1.526,27 | 1.570,21 | 1.614,14 | 1.685,08 | 1.701,99 |
| Kr. 5  | 1.280,45 | 1.333,89 | 1.387,33 | 1.428,89 | 1.470,46 | 1.512,02 | 1.553,57 | 1.595,14 | 1.636,71 |
| Kr. 4  | 1.199,09 | 1.246,59 | 1.294,09 | 1.331,04 | 1.367,98 | 1.404,93 | 1.441,87 | 1.478,82 | 1.515,75 |
| Kr. 3  | 1.123,63 | 1.163,99 | 1.204,30 | 1.235,75 | 1.267,14 | 1.298,55 | 1.329,93 | 1.361,33 | 1.392,71 |
| Kr. 2  | 1.052,89 | 1.088,26 | 1.123,65 | 1.151,17 | 1.178,67 | 1.206,19 | 1.233,70 | 1.261,23 | 1.288,74 |
| Kr. 1  | 988,04   | 1.019,54 | 1.051,01 | 1.075,49 | 1.099,99 | 1.124,48 | 1.148,96 | 1.173,44 | 1.197,93 |

| Allgemeine Zulage: | KR. 1-2   | 81,15  |
|--------------------|-----------|--------|
|                    | Kr. 3-6   | 95,85  |
|                    | Kr. 7-13I | 102,24 |

| Ortszuschlag: |    | St.1     | St.2   | St.3   | 1/2 Differenz<br>St.1 zu St.2 |       |
|---------------|----|----------|--------|--------|-------------------------------|-------|
| Tarifkl.:     | Ib | Kr. 13   | 504,27 | 599,63 | 680,42                        | 47,68 |
|               | Ic | Kr. 12-7 | 448,15 | 543,51 | 624,3                         | 47,68 |
|               | II | Kr. 6-1  | 422,13 | 512,97 | 593,76                        | 45,42 |

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende  
Kind = Erhöhung um 80,79

| In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag<br>für das 1. sowie 2. und jedes weitere zu berücksichtigende<br>Kind für Angestellte der Vergütung nach Gruppe | Kr. 1 | 1. Kind | ab 2. Kind |
|--|-------|---------|------------|
|  | Kr. 2 | 4,65    | 23,26      |
|  |       | 4,65    | 18,61      |

Burg Stargard, Hospital - 7112-46/21-3

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Satzung für das „Hospital zum Heiligen Geist“ in Burg Stargard vom 19. März 2003.

Schwerin, 22. April 2003

Der Oberkirchenrat  
in Vertretung

Kriedel

## Satzung für das Hospital zum Heiligen Geist in Burg Stargard

### P r ä a m b e l

Das Heiligen-Geist-Hospital wurde 1364 erstmals urkundlich erwähnt; es wurde vermutlich schon im 13. Jahrhundert gegründet und diente als Alters-, Kranken- und Armenhaus sowie Herberge. Die alten baufälligen „Häuserchen“ des Hospitals wurden 1576 abgerissen. Bereits vorher, im März 1575 hatte man angefangen, die Kapelle des Hospitals zu einem Wohnhaus umzubauen. Nach der Fertigstellung wurde das Hospital Weihnachten 1576 seiner Bestimmung übergeben und mit Insassen belegt; gleichzeitig wurde eine Hospitalordnung errichtet. Das Hospital war nach seiner Neugründung 1575/76 durch Herzog Ulrich und seiner Gemahlin Elisabeth in erster Linie Armen- und Altersheim für fürstliche Bedienstete und Untertanen des Amtes Stargard. Die Verwaltung des Hospitals erfolgte im 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts mehrfach durch Provisoren, die nicht Geistliche waren; am kirchlichen Charakter der Stiftung hat sich dadurch nichts geändert. Für die Zeit nach 1835 ist der Propst durchgehend als Provisor des Hospitals nachgewiesen. Nach Umzug der letzten Heimbewohnerin in das städtische Altersheim wurde das Hospitalgebäude 1973 an die Stadt Burg Stargard verschenkt (Eigentumsverzicht). Die Stiftung wurde immer als juristische Person behandelt; sie soll nun durch die in nachstehend neu gefasster Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hospital zum Heiligen Geist“. Sie ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 26 StiftG Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Burg Stargard.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

### § 2

#### Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, hilfsbedürftige Personen, insbesondere im Bereich der Kirchgemeinde Burg Stargard, zu unterstützen und die diakonischen Aufgaben der Kirchgemeinde Burg Stargard zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird unter anderem durch die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Kirchgemeinde Burg Stargard verwirklicht.

(3) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihrer Werke und Einrichtungen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstüzungen, Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungskapital besteht aus 51.1148 ha Ackerflächen und ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (2) Das Stiftungskapital ist ertragbringend gemäß § 1807 BGB anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des StiftG Mecklenburg-Vorpommern kann das Stiftungskapital in einzelnen Geschäftsjahren maximal in Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Vorstand zuvor einstimmig durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszweckes dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb des nächsten Geschäftsjahres sichergestellt sein.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Burg Stargard, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

### § 5 Stiftungsvorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

### § 6 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Burg Stargard,
2. zwei weiteren Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Burg Stargard,
3. einem Vertreter der Kirchenkreisverwaltung Stargard in Neubrandenburg, der in der Regel die Aufgabe des Rechnungsführers übernimmt.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 gehören kraft Amtes dem Vorstand an. Die Mitglieder nach Absatz Nr. 2 werden jeweils auf der 1. konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Im Falle ihres Ausscheidens findet eine Nachwahl durch den Kirchengemeinderat für den Rest der regulären Amtsdauer statt.

(3) Mitglied im Vorstand kann nur werden, wer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehört und die Stiftungszwecke unterstützen will.

(4) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Rechnungsführer.

(5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:

- a) durch Niederlegung,
- b) durch Abberufung oder Abwahl,
- c) durch Kirchenaustritt,
- d) durch Tod.

(6) Eine Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig.

(7) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Kosten. Im Übrigen üben sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 7 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sit-

zung, zu welcher der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss, oder auf Grund eines von dem Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlüsse über die Satzung, deren Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

### § 8 Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes auf den Vorsitzenden oder einen Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt werden und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

### § 9 Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt.

### § 10 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hospitalprovisor und der Genehmigung durch den Oberkirchenrat, zum 1. Mai 2003 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der auf früheren Ordnungen beruhenden Verwaltungsvorschriften.

Neubrandenburg, 19. März 2003

Hospitalprovisor  
gez. W. Fauck

## Pfarrstellenausschreibungen

5203-20/

Die Pfarrstelle in der Südstadtgemeinde Rostock wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Wir sind aktive Gemeinde mit etwa 1500 Gemeindegliedern. Unser Gemeindezentrum liegt mitten im Grünen in der Rostocker Südstadt. Pfarr- und Gemeindehaus sind saniert. Das Pfarrhaus bietet auch Platz für eine größere Familie. In Rostock sind alle Schulen vertreten. Die Stadt bietet vielfältige Kultur- und Sportangebote sowie eine interessante Umgebung.

Das Gemeindeleben wird von vielen Aktivitäten und Kreisen geprägt. Trotz hohen Seniorenanteils werden die anderen Altersgruppen mit einbezogen. Zum Gemeindeleben gehören zwei Pflegeheime, die von unserer Gemeinde seelsorgerlich betreut werden. In unserer Gemeinde sind eine Gemeindepädagogin und eine Altenpflegerin eingestellt.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der offen ist für eine Zusammenarbeit zwischen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und der uns bei der weiteren Verwirklichung unseres Leitbildes einer mündigen Gemeinde begleitet. Im Zuge der bevorstehenden strukturellen Veränderungen erwarten wir die Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden.“  
Auskünfte erteilen Frau Damrath, Kirchgemeinderatsvorsitzende, Tel. (03 81) 4 00 00 19 oder unserer Gemeindepädagogin Frau Koop, Tel. (03 81) 4 90 65 38. Internetadresse: [www.Suedstadt-gemeindeHRO.de.vu](http://www.Suedstadt-gemeindeHRO.de.vu)

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 22. Mai 2003

Der Oberkirchenrat  
Beste  
Landesbischof

7307-20/

Die Pfarrstelle in der Friedensgemeinde Neubrandenburg Oststadt, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Die Friedensgemeinde liegt im Osten Neubrandenburgs und umfasst ein Neubaugebiet, zwei Vorstadtsiedlungen sowie die eingemeindeten Dörfer Carlshöhe, Fritschenhof und Küssow mit insgesamt ca. 17.000 Einwohnern und etwa 1.700 Gemeindegliedern. Zum Gemeindezentrum (1990 erbaut) gehört ein großer erweiterbarer Kirchsaal mit Orgelempore und mehreren Gruppen- und Funktionsräumen sowie ein großes Freigelände mit Pfarrhaus und einem kleinen Pfarrgarten. Im Pfarrhaus steht eine 4-Zimmerwohnung (ca. 90 qm) sowie ein Gemeindebüro zur Verfügung. Eine weitere Wohnung im Haus ist vermietet.

Das Gemeindezentrum befindet sich am Rande der Oststadt direkt neben dem Klinikum (mit Krankenhauskapelle, drei KrankenhausseelsorgerInnen und einer Kinderseelsorgerin).

An Sonn- und Feiertagen ist Gottesdienst in der Friedenskirche und 14-tägig Freitagsnachmittags im nahegelegenen kommunalen Pflegeheim.

Sie finden bei uns ein reges Gemeindeleben, einen engagierten Kirchgemeinderat, einen Gemeindepädagogen, eine Küsterin sowie Mitarbeiterinnen für Besuchsdienst/Seniorenarbeit bzw. freie Kinder- und Jugendarbeit (in Arbeitsförderungsmaßnahmen), außerdem einen großen Kreis von Ehrenamtlichen.

Es gibt in der Gemeinde:

- Christenlehre und Konfirmandenarbeit
- einen Gesprächskreis (Gemeinseminar)
- Gemeindegottesdienste (Seniorenkreis)
- Chor, Frauenkreis, Tanzkreis, Hauskreise
- freie Kinder- und Jugendarbeit und Theaterarbeit
- Rüstzeiten, Wandergruppen u. v. m. z. T. langjährig ehrenamtlich geleitet.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor, die/der sich besonders dem zeitgemäßen gottesdienstlichen Leben und der Seelsorge, sowie der Mitwirkung in verschiedenen Gemeindegremien und Kreisen widmet und sich sehr aufgeschlossen für die Belange der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit zeigt. Wichtig sind uns auch Teamfähigkeit und Offenheit in der Gemeindeleitung, in der Arbeit der Propstei sowie in der Ökumene und der Kommune.“

Auskünfte erteilt die 2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates Frau Anke Franz, Leibnitzstr. 1/0603, 17036 Neubrandenburg, Tel. (03 95) 7 78 17 21.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 22. Mai 2003

Der Oberkirchenrat  
Beste  
Landesbischof

1114-20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwaan, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Schwaan ist eine reizvolle Kleinstadt, landschaftlich schön gelegen an der Warnow, vor den Toren Rostocks und unweit Güstrows. Für das Pfarrhaus ist ein umfassende Sanierung geplant.

Außer dem Pastor sind zur Zeit eine Kantorkatechetin zu 100 % und ein Gemeindepädagoge zu 50 % angestellt.

In Schwaan wird sonn- und feiertäglich Gottesdienst gefeiert, in den zur Gemeinde gehörenden vier Dorfkirchen und im Pflegeheim monatlich.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der die reiche musikalische Arbeit der Gemeinde (Kirchenchor, Posaunenchor, Kinderchor) sowie die rege Kinder- und



Jugendarbeit (Krabbelgruppe, Christenlehre, Konfirmanden, Junge Gemeinde) aktiv unterstützt, engagiert die gute ökumenische Zusammenarbeit weiterführt, bereit ist, sich im Besuchsdienst einzusetzen und die existierenden Gruppen (ökumenischer Bibelkreis, Seniorenkreis, Frauenkreis) zu begleiten. Dafür sollte sie oder er aufgeschlossen und offen für neue Ideen sein.

Ihr oder ihm stehen dazu neben den hauptamtlichen eine Reihe ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite, so zum Beispiel im Besuchsdienstkreis oder in der Vorbereitung von Familiengottesdiensten, und ein aktiver Kirchgemeinderat. Die Propstei Bützow zeichnet sich durch eine langjährige intensive Zusammenarbeit aus, insbesondere bei zahlreichen übergemeindlichen Projekten.“

Auskünfte erteilen Kantorkatechetin Dorothea Schabow, Tel. (0 38 44) 81 41 12 und Hildegard Ebener, 2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates, Tel. (0 38 44) 81 44 90.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 22. Mai 2003

Der Oberkirchenrat

Beste  
Landesbischof

3514-20/

Die Pfarrstelle II in der Stadtkirchengemeinde Ludwigslust, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Wir wollen helfen, Formen für ein Leben im Glauben an Jesus Christus zu finden und den großen Erfahrungsschatz aller Generationen entdecken und nutzen.

Unter diesem Leitbild sucht der Kirchgemeinderat der Stadtkirchengemeinde ein/n Pastor/in.

Die Stadtkirchengemeinde hat z. Z. 2901 Gemeindeglieder. Als weitere Stellen sind ein Pastor zu 50 %, ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter, eine Kantordin und eine Küsterin zu 100 % in der Gemeinde tätig.

Ein engagierter Kirchgemeinderat bemüht sich mit den Mitarbeitern um den Umbau einer ehemaligen Schule zu einem neuen Gemeindezentrum, um darin das Leitbild umzusetzen.

Der Kirchgemeinderat wünscht sich eine/n Pastor/in, die/der sich in die Mitarbeitergruppe einarbeitet, die Aufgabenbereiche Kindergarten „Alexandrinienstift“ (zweitältester Kindergarten Deutschlands) und Friedhof betreut und viele neue Ideen mitbringt. Es gibt in der Kirchengemeinde, wie in der ganzen Stadt, eine Vielzahl kultureller und historischer Aufgaben. Die besondere Stadtkirche (1765-1770) wird jährlich von vielen tausend Touristen besucht. Sie ist in weiten Bereichen restauriert.

Ludwigslust ist Kreisstadt und verfügt über alle notwendigen Einrichtungen wie Schulen, Musikschule und medizinische Einrichtungen. Sie hat eine gute Verkehrsanbindung (Info unter: [www.StadtLudwigslust.de](http://www.StadtLudwigslust.de)).

Teamfähigkeit und Übernahme von Leitungstätigkeit muss von einer/m Bewerber/in mitgebracht werden.“

Auskünfte erteilen Pastor Wilfried Romberg, Tel. (0 38 74) 2 19 68 oder Pastor Roland von Engelhardt, Tel. (0 38 74) 66 58 87.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 23. Mai 2003

Der Oberkirchenrat

Beste  
Landesbischof

1106-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bützow, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in der südlich von Rostock an der Warnow gelegenen Kleinstadt Bützow mit ihrer stattlichen Stiftskirche sucht zum nächstmöglichen Zeitraum eine Pastorin/einen Pastor.

Zum Gemeindebereich 1350 Gemeindegliedern gehören die Stadt, einige umliegende Ortschaften, darunter drei Kapellendörfer, und die Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“.

Zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen (Kirchenmusikerin 50 %, Katechetin 25 %) sowie Ehrenamtliche freuen sich auf Zusammenarbeit, Anleitung und Begleitung. Es gibt verschiedene Gemeindekreise unterschiedlicher Altersgruppen und eine bemerkenswert lebendige Ökumene vor Ort.

Eine geräumige Pfarrwohnung mit Garten, Nebenglass und separatem Amtszimmer steht zur Verfügung.

Bützow liegt verkehrsgünstig an der IC-Strecke Hamburg-Rostock sowie an der Autobahn. In der Stadt befindet sich neben der Grund-, Haupt- und Realschule auch eine Freie Grundschule, Gymnasium und Musikschule.“

Auskünfte erteilt Pastor Friedemann Preuß, Kirchenstraße 4, 18246 Bützow, Tel. (03 84 61) 28 88.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 27. Mai 2003

Der Oberkirchenrat

Beste  
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Kirchengemeinde Sehestedt, Kirchenkreis Eckernförde, ist die Pfarrstelle (75 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die ländlich geprägte Kirchengemeinde Sehestedt umfasst ca. 1800 Gemeindeglieder aus den drei Kommunalgemeinden Sehestedt, Haby und Holtsee.

Die Gemeinde hat die Trägerschaft für den evangelischen Kindergarten in Sehestedt. Predigtstätte ist die St. Peter und Paul Kirche in Sehestedt, direkt am Nord-Ostsee-Kanal gelegen. Es gibt rege musikalische Arbeit in Posaunenchor, Kantorei und Flötengruppen. Ein engagiertes Team gestaltet den Kindergottesdienst, der Frauenkreis unterstützt die Seniorenarbeit. Auch Urlauber kommen gern zu Gottesdiensten und in die Sommerkonzerte. Die Zusammenarbeit der Kirchengemeinde mit den Kommunen, Kindergärten und Schulen wird gepflegt.

Der Kirchenvorstand ist engagiert und zur Mitwirkung in der Gemeindearbeit bereit.

Derzeit beteiligt sich die Kirchengemeinde am evangelischen Eckernförde Programm (eEP) und entwickelt auf dieser Grundlage Schwerpunkte für die zukünftige Gemeindearbeit.

Grundschulen befinden sich in Holtsee und Borgstedt (von Sehestedt aus mit dem Schulbus zu erreichen), weiterführende Schulen in Rendsburg, Eckernförde und Gettorf.

Da das vorhandene Pastorat vorübergehend nicht bewohnbar ist, wird die Kirchengemeinde bei der Anmietung eines Hauses oder einer Wohnung behilflich sein.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin mit Freude an der Verkündigung, an einer intensiven Gemeindearbeit und mit Einfühlungsvermögen für die Seelsorge in einer ländlich traditionell geprägten Gemeinde. Er/sie sollte Zugang zu Kindern, Jugendlichen und jungen Familien haben und ihnen das Evangelium in ihrem Lebensumfeld nahe bringen. Erfahrung in der Gemeindearbeit und Teamfähigkeit sind erwünscht.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbungen über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Renate Ahlmann, Tel. (0 43 57) 24 0, sowie Herr Propst Knut Kammholz, Tel. (0 43 51) 75 09 34.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. Juli 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

In der Kirchengemeinde Niendorf-Nordwest im Kirchenkreis Niendorf ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Niendorf-Nordwest liegt am nordwestlichen Stadtrand Hamburgs und hat ca. 4200 Gemeindeglieder. Der Gemeindebereich umfasst ein altgewachsenes Gebiet mit Einzelhausbebauung, eine Siedlung aus den 60er und eine neuere Siedlung aus den 80er Jahren. Ein Einkaufszentrum und die gute U-Bahnbindung zur Innenstadt machen die Attraktivität des Wohnumfeldes für Familien mit Kindern und für ältere Menschen aus, ebenso die Nähe zum Grüngürtel des Stadtrandes und die vielen Freizeitmöglichkeiten.

Die Kirchengemeinde ist geprägt durch das Wachsen des Stadtteils im Niendorfer Norden: Ein Gemeindehaus mit einem großen Kindergarten und einer Altentagesstätte ist bezogen auf den Stadtteil und die Bedürfnisse der Bewohner. Wir feiern unsere Gottesdienste im Gemeindesaal, der in der Woche auch für andere Veranstaltungen genutzt wird.

Die Gemeinde versteht sich als offener Ort der Kommunikation für die Menschen im Stadtteil. Viele Ehrenamtliche tragen und leiten die unterschiedlichen Gruppen.

Ein großer Kindergarten (80 Plätze, mit einer neuen Leitung) und eine breite Kinder- und Jugendarbeit (eine hauptamtliche Mitarbeiterin) bilden die Basis für einen wichtigen Schwerpunkt der Gemeindearbeit: Kinder und Familien („Familienorientierung“). Seit langem besteht eine intensive Dritte-Welt-Arbeit mit eigenem Laden und ein Engagement in politischen und ökologischen Fragen. Die Gemeinde unterhält eine Altentagesstätte, die ein weitgespanntes Angebot für ältere Menschen bietet, vom Internet-Café über traditionelle Seniorennachmittage bis zur Fahrradgruppe (ein Drittel der Gemeindeglieder ist über 60 Jahre).

Die haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterschaft befindet sich im Wechsel: Die „Gründergeneration“ geht bzw. ist in den Ruhestand gegangen. Neue Perspektiven tun sich auf bzw. werden in den Blick genommen. Dazu gehört eine engere Kooperation mit der Nachbargemeinde, wobei ein Zusammenschluss beider Gemeinden mittelfristig angestrebt wird.

Ein engagierter und aufgeschlossener Kirchenvorstand, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die vielen Engagierten in allen Bereichen der Gemeindearbeit freuen sich auf die neue Kollegin bzw. den neuen Kollegen.

Wir suchen:

Eine Pastorin, bzw. einen Pastor, die/ der

- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten in vielfältiger Form hat,
- die öffentliche Kommunikation des Evangeliums für wichtig hält,
- Amtshandlungen und ihr Umfeld für eine wichtige pastorale Aufgabe hält,
- engagiert Konfirmandenunterricht macht,
- gern seelsorgerlich den Menschen nachgeht,
- einen Besuchsdienstkreis initiiert und begleitet.

Zu den schwerpunktmäßigen Aufgaben dieser Stelle gehört die Seniorenarbeit in den beiden Gemeinden, die miteinander verzahnt werden soll. Dafür ist ein Konzept zu entwickeln und in der Gemeindearbeit an den beiden Standorten umzusetzen. Das setzt die grundsätzliche Bereitschaft voraus, die Kooperation mit der Nachbargemeinde zum eigenen Anliegen zu machen und dem möglichen zukünftigen Zusammenschluss positiv gegenüberzustehen, ebenso die grundsätzliche Bereitschaft, in der eigenen Arbeit in regionalen Bezügen zu denken und zu handeln (Die Region Niendorf besteht aus drei Gemeinden).

Er/sie sollte

- teamfähig sein;
- Menschen, die sich engagieren oder engagieren möchten, stützen und begleiten;
- eine Anerkennungskultur der ehrenamtlich Tätigen als selbstverständlichen Teil seiner/ ihrer Arbeit ansehen;
- sich selber als Pastor/in im Netz der Beziehungen als integrativer und verknüpfender Teil verstehen.

Eine 6-Zimmerwohnung inklusive Amtszimmer in der Nähe des Gemeindehauses ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Niendorf, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbungen über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Hans Themann, Tel. (0 40) 55 11 23 3 und Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel. (0 40) 58 95 02 00.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. Juli 2003. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Schwerin, 13. Mai 2003

Beste  
Landesbischof

## Personalien

PA Attula, Susanne/15-5

Pastorin Susanne Attula, Cammin, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienstsegnung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2003 wird ihr die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Cammin übertragen. Sie wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 24. April 2003

Beste  
Landesbischof

PA Kühl, Kathrin/ 3-3

Vikarin Kathrin Kühl, Lützow, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in den verbundenen Kirchgemeinden Vellahn und Pritzler erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 30. April 2003

Beste  
Landesbischof

PA Kittel, Pirina/24-3

Pastorin Pirina Kittel, Röddin, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienstsegnung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2003

wird ihr der unbefristete Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in den Kirchgemeinden Röddin-Wanzka und Warbende erteilt. Sie steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche.

Schwerin, 2. Mai 2003

Beste  
Landesbischof

PA Gatscha, Kristin/2-3

Vikarin Kristin Gatscha, Alt Meteln, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Uelitz erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 30. April 2003

Beste  
Landesbischof

PA Kretschmer, Mathias/3-3

Vikar Mathias Kretschmer, Röbel, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in den verbundenen Kirchgemeinden Neddemin/Staven und Neuenkirchen erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 30. April 2003

Beste  
Landesbischof

116.06/

Frau Maja Lauff, Schwerin, ist von der Kirchenleitung gemäß § 18 M Anwendungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Datenschutzgesetz der EKD (KABl 1997 S. 67) mit Wirkung vom 1. Mai 2003 für die Dauer von vier Jahren zur Datenschutzbeauftragten der Diakonie berufen worden.

Schwerin, 20. Mai 2003

Die Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

PA Langer, Jens/53-3

Pastor Dr. Jens Langer, Rostock, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 21. Mai 2003

Beste  
Landesbischof

PA Pachtner, Wilhelm

Am 1. Mai 2003 ist Pastor i. R. Wilhelm Pachtner, Gründau-Hessen, im Alter von 89 Jahren verstorben. Pastor Pachtner war seit 1940 als Vikar und später dann von 1948 als Pastor in Woldegk, von 1973 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1978 auch zugleich als Propst der Propstei Woldegk tätig.

„Gott hat uns tüchtig gemacht zu Dienern des neuen Bundes, nicht des Buchstabens, sondern des Geistes.“ 2. Korinther 3,6

Schwerin, 8. Mai 2003

Beste  
Landesbischof

## Einladung zur Vertreterversammlung der ACREDOBANK eG

am Mittwoch, den 25. Juni 2003

Tagungsort: Nürnberg, Haus Eckstein, Burgstraße 1-3

9:00 Uhr            Imbiss und Erfrischungen  
9:45 Uhr            Eröffnung und Andacht

### Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2002 und Vorlage des Jahresabschlusses 2002
2. Bericht des Aufsichtsrates
3. Bericht über die Verbandsprüfung
4. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 und über die Ergebnisverwendung
5. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
6. Wahlen zum Aufsichtsrat
7. Verschiedenes

Anschließend gemeinsames Mittagessen.

Den Vertretern werden die Fahrtkosten entsprechend landeskirchlicher Regelung ersetzt.

gez. Hohmann

gez. Hartl